

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2009	Ausgegeben am 9. Dezember 2009	Nr. 65
-------------	---------------------------------------	---------------

Inhalt

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes	S. 525
Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes	S. 525
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen	S. 525
Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes und über die Mitwirkung im amtlichen Vermessungswesen	S. 526
Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten des Landes Bremen (Bremisches Geodatenzugangsgesetz – BremGeoZG)	S. 531
Gesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Bremen und Novellierung weiterer Rechtsnormen	S. 535

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes

Vom 24. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 13 Absatz 1 des Bremischen Glücksspielgesetzes vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 499) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Stadtgemeinde Bremen für allgemeine Zwecke
65,998 v. H.,“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Stadtgemeinde Bremerhaven für allgemeine Zwecke
17,233 v. H.,“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bremen, den 24. November 2009

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes

Vom 24. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes

In § 32 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 87 – 12-b-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom

23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 233) geändert worden ist, wird die Angabe „10. Januar 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Zitiergebot

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden durch Artikel 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 24. November 2009

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen

Vom 24. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Artikel 1 des Gesetzes über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Juli 1975 (Brem.GBl. S. 297 – 303-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrechts“ gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„ § 7

Aufgabenübertragung

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen übertragen. Die Arbeitnehmerkammer unterliegt bei der Durchführung dieser Aufgaben der Aufsicht des Senators für Justiz und Verfassung.“

3. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bremen, den 24. November 2009

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes und über die Mitwirkung im amtlichen Vermessungswesen

Vom 24. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Vermessungs- und Katastergesetz vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 313 – 64-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „Bauordnungsämter“ durch das Wort „Bauordnungsbehörden“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. mit dem Erwerb und der Veräußerung städtischer und landeseigener Grundstücke beauftragte öffentliche Stellen“.
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und das Wort „und“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 9 bis 11.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Zum Abruf im automatisierten Verfahren dürfen für Behörden und sonstige öffentliche Stellen nach Maßgabe von Rechtsverordnungen im Sinne von § 14 Absatz 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes Daten aus dem automatisiert geführten Liegenschaftskataster bereitgehalten werden. Dabei sind die Datenart, der Datenträger, der Zweck des Abrufes sowie die organisatorischen und technischen Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, eine dem Bremischen Datenschutzgesetz entsprechende Verarbeitung der Daten sicherzustellen.“

d) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden Absätze 7 bis 10.

e) Der bisherige Absatz 12 wird aufgehoben.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 10 Abs. 7 und Abs. 12“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 6“ ersetzt.
- b) Nummer 8 wird aufgehoben.
- c) Nummer 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BremÖbVIG)

§ 1

Rechtsstellung, Berufsbezeichnung

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind mit hoheitlichen Aufgaben Beliehene und als solche Teil des amtlichen Vermessungswesens. Sie üben einen freien und staatlich gebundenen Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(2) Als unparteiische Träger eines öffentlichen Amtes führen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ein Amtssiegel.

(3) Die Amtsbezeichnung nach Absatz 1 darf nur führen, wer nach diesem Gesetz oder der bisher geltenden Berufsordnung bestellt wurde. Akademische Grade und Titel dürfen neben der Amtsbezeichnung geführt werden, nicht hingegen Bezeichnungen, die auf frühere Berufstätigkeiten hinweisen.

(4) Auf Antrag kann einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, deren oder dessen Bestellung aus den in §§ 9 oder 10 Nummer 2 genannten Gründen erloschen ist, die Erlaubnis erteilt werden, die Berufsbezeichnung „außer Dienst (a. D.)“ zu führen.

§ 2

Aufgaben

(1) Nach § 1 Beliehene sind befugt, Vermessungen auszuführen,

1. für die Landesvermessung und für die Führung des Liegenschaftskatasters,
2. an die für andere Zwecke rechtliche Wirkungen geknüpft oder durch die Tatsachen an Grund und Boden festgestellt oder sonst Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach räumlich abgegrenzt werden, sofern für solche Vermessungen eine öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung verlangt wird,
3. für die ihre Zuständigkeit in Rechtsvorschriften begründet worden ist.

(2) Die aufgrund dieses Gesetzes Beliehenen dürfen auf allen anderen Gebieten des Vermessungs- und Liegenschaftswesens tätig werden, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung sachkundig sind und die Wahrnehmung der mit der Beileihung nach diesem Gesetz verbundenen Aufgaben und Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Bestellung

(1) Der für das amtliche Vermessungswesen zuständige Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (Bestellungsbehörde) bestellt Bewerberinnen oder Bewerber, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, auf Antrag zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, soweit das öffentliche Interesse an einem geordneten amtlichen Vermessungswesen dem nicht entgegensteht.

(2) Bestellt werden darf nur,

1. wer die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder
2. die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt und nach dem Erwerb dieser Befähigung im Falle der Nummer 1 mindestens ein Jahr und im Falle der Nummer 2 mindestens sechs Jahre bei einer zu Katastervermessungen befugten Vermessungsstelle mit der Ausführung entsprechender Vermessungen beschäftigt gewesen ist, davon mindestens ein halbes Jahr bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und insgesamt mindestens ein Jahr im Land Bremen. Die praktische Tätigkeit darf bei Beantragung der Zulassung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

(3) Nicht bestellt werden darf, wer

1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt,
2. bei Antragstellung das sechzigste Lebensjahr bereits vollendet hat,
3. bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt ist,
4. neben einer freiberuflichen Tätigkeit als Vermessungsingenieurin oder Vermessungsingenieur eine Tätigkeit aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ausübt, die mit dem nach diesem Gesetz zu verleihenden öffentlichen Amt nicht vereinbar ist,
5. in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis angestellt oder verbeamtet ist,
6. den Beruf nicht selbstständig, unabhängig und ohne Beeinträchtigung durch andere Aufgaben ausüben kann, die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit oder die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht besitzt oder nicht nachweisen kann,
7. bereits nach dem Berufsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt war und wenn diese Bestellung wegen schuldhafter Pflichtverletzung oder standeswidriger Verhaltensweise zurückgenommen wurde,

8. als Beamtin oder Beamter in einem Disziplinarverfahren durch rechtskräftiges Urteil aus dem Dienst entfernt worden ist oder als Angestellte oder Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grund, der auch bei einer Beamtin oder einem Beamten im Bundesland Bremen zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,

9. in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, nach der eine Beamtin oder ein Beamter im Bundesland Bremen die Beamtenrechte verliert,

10. ein Grundrecht verwirkt hat oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

11. in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4

Antrag auf Bestellung

Die Bestellung ist bei der Bestellungsbehörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise und Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 und 3 sowie die vorläufige Deckungszusage einer Berufshaftpflichtversicherung beizufügen. Die Bestellungsbehörde hat das Recht, die Bewerberinnen oder Bewerber zu hören und alle für deren Beurteilung wesentlichen Unterlagen einzusehen.

§ 5

Bestellungsverfahren

(1) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Bestellungsbehörde durch Aushändigung einer Bestellsurkunde, die das Datum der Aushändigung trägt, bestellt.

(2) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben vor der Aushändigung der Bestellsurkunde folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(3) Wird der Eid von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin geleistet, so treten an die Stelle der Wörter „eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs“ die Wörter „einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin“.

(4) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Lehnen Bewerberinnen oder Bewerber aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so können sie anstelle der Formel „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder die nach dem Bekenntnis ihrer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebrauchen.

§ 6

Bekanntmachung

Die Bestellungsbehörde führt über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eine Liste, die an-

lässlich sich ergebender Änderungen (Eintragungen oder Löschungen) im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht wird.

§ 7

Ende der Bestellung

Die Bestellung endet durch Tod, Zurücknahme, Rückgabe oder Erlöschen.

§ 8

Zurücknahme der Bestellung

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn

1. diese durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
2. bei der Aushändigung der Bestellungsurkunde nicht bekannt war, dass einer der Versagungsgründe nach § 3 Absatz 3 vorlag,
3. die in § 3 Absatz 3 Nummer 3 bis 11 genannten Umstände eintreten,
4. in Folge eines berufsgerichtlichen Verfahrens der Ausschluss einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurs aus der Ingenieurkammer erfolgt und unanfechtbar geworden ist.

§ 9

Rückgabe der Bestellung

(1) Besteht die Absicht, die Bestellung zurückzugeben, so ist dies der Bestellungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Für die Abwicklung der im Zeitpunkt der Rückgabe der Bestellung anhängigen Anträge hat die oder der Beliehene Sorge zu tragen. Neue Anträge dürfen nicht entgegengenommen werden.

(2) Die Beliehene oder der Beliehene ist jederzeit berechtigt, die Bestellung zurückzugeben. Das Erlöschen der Bestellung ist für den in der Mitteilung genannten Zeitpunkt durch die Bestellungsbehörde auszusprechen.

§ 10

Erlöschen der Bestellung

Die Bestellung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur das siebzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 11

Abwicklung der Geschäftsstelle

(1) Ist eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verstorben oder aus anderen Gründen aus dem Beruf ausgeschieden und ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter nicht bestellt worden, erfolgt die Abwicklung der gemäß § 15 Absatz 2 eingerichteten Geschäftsstelle durch die örtlich zuständige Katasterbehörde.

(2) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter oder die örtlich zuständige Katasterbehörde haben die noch zu bearbeitenden Anträge auf eigene Rechnung zu erledigen. Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zuvor gezahlte Vorschüsse müssen sie sich anrechnen lassen. Noch ausstehende Kosten-

forderungen haben sie im eigenen Namen für die ausgeschiedene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dessen Erben geltend zu machen.

§ 12

Allgemeine Berufspflichten

(1) Die Beliehenen haben ihr Amt selbstständig und eigenverantwortlich, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem übertragenen Amt oder dessen Ansehen unvereinbar ist.

(2) Die Beliehenen haben sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb ihres Amtes der Achtung und des Vertrauens, die dem Amt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen.

(3) Die Beliehenen werben durch ihre Leistung. Werbung ist ihnen nur erlaubt, soweit sie über ihre berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich und berufsbezogen unterrichten.

(4) Über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes anvertraut oder sonst bekannt werden, haben die Beliehenen grundsätzlich Schweigen zu bewahren und auch die bei ihnen beschäftigten Personen dazu zu verpflichten, und zwar auch mit Wirkung über ihre Beststellungs- bzw. deren Beschäftigungsdauer hinaus.

(5) Nach diesem Gesetz Beliehene haben im Rahmen des ihnen mit § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgabenbereichs die Berufsbezeichnung gemäß § 1 zu führen.

(6) Für die Ergebnisse ihrer beruflichen Tätigkeiten sind die Beliehenen persönlich verantwortlich und haben deren Richtigkeit zu bescheinigen.

§ 13

Erledigung von Anträgen

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden grundsätzlich auf Antrag tätig.

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben einen Antrag zurückzuweisen, wenn dessen Ausführung einem Verstoß gegen die Berufspflichten gleich käme.

(3) Dürfen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure einen Antrag nicht annehmen oder können sie diesen nicht fristgerecht ausführen, haben sie dieses dem Antragsteller unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 14

Haftung

(1) Für die Haftung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Amtspflichtverletzung und Schadensersatzpflicht von Beamtinnen und Beamten entsprechend.

(2) Bei einer Vertretung haftet die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur neben der Vertreterin oder dem Vertreter als Gesamtschuldner.

(3) Eine Haftung des Landes Bremen anstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs besteht nicht.

(4) Die nach diesem Gesetz Beliehenen sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus ihrer Amtsausübung und der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter ergeben, angemessen zu versichern. Die Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden. Die Versicherungssumme muss mindestens 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Versicherungssumme begrenzt werden. Der Versicherungsvertrag muss dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Aufsichtsbehörde den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehalts ist zulässig.

§ 15

Niederlassung, Geschäftsstelle

(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin und der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur dürfen ihren Beruf nur von ihrem Niederlassungsort im Land Bremen aus wahrnehmen. Sie dürfen keine Zweigstellen errichten oder unterhalten.

(2) Am Niederlassungsort ist eine Geschäftsstelle so einzurichten und zu betreiben, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsausübung notwendig ist.

§ 16

Berufliche Zusammenarbeit

(1) Die nach diesem Gesetz Beliehenen dürfen sich unter Beachtung der allgemeinen Berufspflichten nach diesem Gesetz am selben Niederlassungsort zusammenschließen, um den Beruf gemeinsam auszuüben (Sozietät) oder um gemeinsam Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräte zu halten und Büropersonal zu beschäftigen (Bürogemeinschaft).

(2) Ein Zusammenschluss mit Angehörigen solcher Freien Berufe, deren Tätigkeitsschwerpunkt im Vermessungs- und Liegenschaftswesen liegt, ist zulässig, soweit die Verantwortungsbereiche der Partnerinnen oder Partner gegenüber dem Auftraggeber rechtlich und wirtschaftlich getrennt bleiben und die eigenverantwortliche Ausübung der hoheitlichen Tätigkeiten der Beliehenen sowie ihre Unparteilichkeit dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 17

Antragsverzeichnis, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Jeder von nach diesem Gesetz Beliehenen angenommene Antrag ist in einem Antragsverzeichnis mit zeitlicher und sachlicher Erledigung nachzuweisen.

(2) Alle im Zusammenhang mit den Geschäftsvorfällen angefallenen Unterlagen sind über eine geordnete Aktenführung zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 18

Mitwirkung von Fachkräften

(1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen geeignete und fachlich vorgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Beliehenen zur Mitwirkung herangezogen werden.

(2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des § 2 Absatz 1 dürfen nur solche Mitarbeiter zur Mitwirkung herangezogen werden, die über eine entsprechende abgeschlossene vermessungstechnische Ausbildung verfügen und auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden.

(3) Die Aufsicht über die zur Mitwirkung herangezogenen Fachkräfte obliegt den Beliehenen.

§ 19

Ausbildung der Nachwuchskräfte

Die Beliehenen haben in angemessenem Umfang an der Berufs- und Laufbahnausbildung von Nachwuchskräften im Vermessungswesen nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuwirken.

§ 20

Beteiligung der Berufsvertretung

Die berufsständische Vertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Ingenieurkammer sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der Beliehenen sowie bei Regelungen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 betreffen, zu beteiligen.

§ 21

Vertretung

(1) Sind Beliehene abwesend oder verhindert, ihr Amt auszuüben, so regeln sie ihre Abwesenheitsvertretung untereinander grundsätzlich selbst. Sie können beantragen, dass die Bestellungsbehörde für sie ständige Vertreter widerruflich bestellt.

(2) Die Beliehenen müssen sich vertreten lassen, wenn sie länger als zwei Wochen gehindert sind, ihr Amt auszuüben. In diesem Fall haben sie der Bestellungsbehörde die Verhinderung rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn Beliehene miteinander berufliche Verbindungen nach § 16 Absatz 1 eingegangen sind und nur einer von ihnen an der Ausübung des Amtes gehindert ist.

(3) Haben Beliehene im Falle längerer Abwesenheit oder Verhinderung einen Antrag auf Vertretung nicht gestellt, und ist eine ständige Vertretung nicht durch eine bestehende berufliche Verbindung im Sinne von § 16 Absatz 1 gegeben, kann die Bestellungsbehörde auch von Amts wegen eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen.

§ 22

Vergütung

(1) Die Vergütung der Beliehenen richtet sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 487 – 203-c-8) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vergütung erheben die Beliehenen durch Kostenbescheid in der Form eines Verwaltungsaktes nach § 35 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. 219 – 202-a-3) in der jeweils geltenden Fassung. Für eine Beitreibung gelten die Vorschriften des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283 – 202-b-2) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Vorschriften, die von Kosten befreien, gelten für die nach diesem Gesetz Beliehenen nicht.

§ 23

Aufsicht

(1) Die Beliehenen unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsausübung der Aufsicht des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (Aufsichtsbehörde). Diese Behörde ist auch Widerspruchsbehörde für Verwaltungsakte der Beliehenen.

(2) Die Aufsichtsbehörde prüft anlassbezogen oder in angemessenen Zeitabständen, ob die nach diesem Gesetz Beliehenen die Aufgaben nach § 2 und ihre nach diesem Gesetz bestehenden Berufspflichten rechtmäßig und zweckmäßig wahrnehmen.

(3) Zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde haben die Beliehenen alle erforderlichen Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen, Zutritt zu ihren Geschäftsräumen sowie erforderlichenfalls Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren.

(4) Die Aufsichtsbehörde darf zur Überprüfung bereits abgeschlossener Katastervermessungen auch Revisionsvermessungen durchführen lassen.

(5) Die durch die Ausübung der Aufsicht entstehenden Kosten werden den Beliehenen nicht erstattet.

§ 24

Pflichtverletzungen

(1) Verletzen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten, liegt ein Dienstvergehen vor. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die disziplinarrechtlichen Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Freien Hansestadt Bremen entsprechend anzuwenden. Im Sinne dieser Vorschriften ist Dienstvorgesetzter der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

(2) Als Disziplinarmaßnahmen sind Verweis, Geldbuße oder Zurücknahme der Bestellung zulässig. Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörde verhängt werden. Die Geldbuße kann durch Disziplinarverfügung bis zur Höhe von fünftausend Euro, durch Beschluss oder Urteil des Disziplinargerichts bis zur Höhe von fünfzigtausend Euro verhängt werden.

(3) Als Disziplinargericht ist die Kammer für Disziplinarsachen beim Verwaltungsgericht Bremen und der Senat für Disziplinarsachen beim Oberverwaltungsgericht Bremen zuständig. Eine oder einer der beiden Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer der Gerichte soll dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehören.

§ 25

Verjährung

(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das nicht eine Zurücknahme der Bestellung rechtfertigt, mehr als fünf Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten die § 78a Satz 1, §§ 78b und 78c Absatz 1 bis 4 Strafgesetzbuch vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.

§ 26

Übergangsregelung

Für Personen, die am 10. Dezember 2009 im Land Bremen bereits Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Für die Personen, denen ab diesem Zeitpunkt bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 10 Nummer 2 weniger als fünfzehn Jahre für die Ausübung ihres Amtes verbleiben würden, gilt § 10 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass für ihre Altersgrenze ein entsprechend höheres Lebensjahr gilt.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (SaBremR-ReichsR 64-d-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den 24. November 2009

Der Senat

**Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten
des Landes Bremen
(Bremisches Geodatenzugangsgesetz – BremGeoZG¹)**

Vom 24. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Teil 1

Ziel und Anwendungsbereich

§ 1

Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Aufbau der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur. Es schafft den rechtlichen Rahmen für

1. den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten von geodatenhaltenden Stellen sowie
2. die Nutzung dieser Daten und Dienste, insbesondere für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für geodatenhaltende Stellen des Landes Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Geodatenhaltende Stellen im Sinne des Satzes 1 sind die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen.

(2) Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten über das Geoportal nach § 9 Absatz 2 bereitstellen, wenn sie sich verpflichten, diese Daten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen und hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Teil 2

Begriffsbestimmungen

§ 3

Allgemeine Begriffe

(1) Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet.

(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten und Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen.
2. Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder sie zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen.
3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste).
4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten.
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren.

(4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(5) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, über Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(6) Geoportal ist eine elektronische Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und weitere Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

(7) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

§ 4

Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen und die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Bremen;
2. sie liegen in elektronischer Form vor;
3. sie sind vorhanden bei
 - a) einer geodatenhaltenden Stelle, fallen unter ihren öffentlichen Auftrag und
 - aa) wurden von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt oder
 - bb) sind bei einer solchen eingegangen oder
 - cc) werden von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet oder aktualisiert,
 - b) Dritten, denen nach § 2 Absatz 2 Anschluss an die Geodateninfrastruktur Landes Bremen gewährt wird, oder werden für diese bereitgehalten;

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE – (ABl. EU Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1)

4. sie betreffen eines oder mehrere der folgenden Themen:
- a) Themen nach Anhang I der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE – (ABl. EU Nr. L 108 vom 25. April 2007 S. 1)
- aa) Koordinatenreferenzsysteme,
 bb) Geografische Gittersysteme,
 cc) Geografische Bezeichnungen,
 dd) Verwaltungseinheiten,
 ee) Adressen,
 ff) Flurstücke oder Grundstücke,
 gg) Verkehrsnetze,
 hh) Gewässernetz,
 ii) Schutzgebiete,
- b) Themen nach Anhang II der Richtlinie 2007/2/EG
- aa) Höhe,
 bb) Bodenbedeckung,
 cc) Orthofotografie,
 dd) Geologie,
- c) Themen nach Anhang III der Richtlinie 2007/2/EG
- aa) Statistische Einheiten,
 bb) Gebäude,
 cc) Boden,
 dd) Bodennutzung,
 ee) Gesundheit und Sicherheit,
 ff) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste,
 gg) Umweltüberwachung,
 hh) Produktions- und Industrieanlagen,
 ii) Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen,
 jj) Verteilung der Bevölkerung – Demografie,
 kk) Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/ geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten,
 ll) Gebiete mit naturbedingten Risiken,
 mm) Atmosphärische Bedingungen,
 nn) Meteorologische Objekte,
 oo) Ozeanografische Objekte,
 pp) Meeresregionen,
 qq) Biogeografische Regionen,
 rr) Lebensräume und Biotope,
 ss) Verteilung der Arten,
 tt) Energiequellen,
 uu) Mineralische Bodenschätze.

(2) Einzelheiten zur Spezifikation der den Themen zugeordneten Geodaten werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

(3) Sind neben einer Referenzversion mehrere identische Kopien der gleichen Geodaten bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind. Die Bestimmungen zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange nach § 12 bleiben unberührt.

(4) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste im Sinne des § 3 Absatz 3, die sich auf die Daten beziehen, die in den Geodaten enthalten sind, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.

(5) Verfügt die geodatenhaltende Stelle bezogen auf Geodaten und Geodatendienste nicht selbst über die Rechte an geistigem Eigentum, so bleiben diese Rechte von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

(6) Die bei den geodatenhaltenden Stellen der untersten Verwaltungsebene und den Stadtgemeinden vorhandenen Geodaten im Sinne des Absatzes 1 unterliegen diesem Gesetz nur, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist.

Teil 3

Anforderungen an die Geodateninfrastruktur

§ 5

Bereitstellung der Geodaten

(1) Die fachneutralen Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen sind die amtlichen Daten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs. Sie werden für Zwecke dieses Gesetzes durch die hierfür zuständigen Stellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung bereitgestellt.

(2) Die Geodaten nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 sind Bestandteil der Datengrundlage der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen. Sie werden durch die hierfür jeweils ursprünglich zuständigen Stellen bereitgestellt.

(3) Die geodatenhaltenden Stellen haben ihre Geodaten auf der Grundlage der Daten nach Absatz 1 zu erfassen und zu führen.

(4) Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auch auf das Hoheitsgebiet eines weiteren oder mehrerer Länder oder auf andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz erstreckt, stimmen die zuständigen geodatenhaltenden Stellen mit den jeweils zuständigen Stellen dieser Länder, des Bundes oder Staaten die Darstellung und die Position des Standorts beziehungsweise des geografischen Gebiets ab.

§ 6

Bereitstellung der Geodatendienste und Netzdienste

(1) Die geodatenhaltenden Stellen gewährleisten, dass für die von ihnen erhobenen, geführten oder bereitgestellten Geodaten und Metadaten die in § 3 Absatz 3 genannten Geodatendienste über die technischen Komponenten der Geodateninfrastruktur des

Landes Bremen nach § 9 Absatz 1 und 2 bereitgestellt werden. Soweit für Dienste Geldleistungen gefordert werden, sollen Netzdienste zur Abwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und zur Sicherung des Betriebs von Geodatendiensten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Dienste nach Absatz 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über elektronische Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

(3) Transformationsdienste sind mit den anderen Diensten nach Absatz 1 so zu kombinieren, dass die Geodatendienste und Netzdienste im Einklang mit diesem Gesetz betrieben werden können.

(4) Für Suchdienste sind zumindest folgende Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten,
6. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

(5) Einzelheiten zur Spezifikation der Geodatendienste und Netzdienste werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

§ 7

Bereitstellung von Metadaten

(1) Die geodatenhaltenden Stellen, welche Geodaten und Geodatendienste als Referenzversion im Sinne von § 4 Absatz 3 bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen, sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens nachstehende Inhalte oder Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. bestehende Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit gemäß § 12 sowie die Gründe für solche Beschränkungen,
6. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls entsprechende Geldleistungen,
7. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten und Netzdiensten sind mindestens Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Qualitätsmerkmale,

2. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung einschließlich bestehender Beschränkungen und deren Gründe sowie gegebenenfalls hiermit verbundene Geldleistungen,

3. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige geodatenhaltende Stelle.

(4) Einzelheiten zur Spezifikation der Metadaten werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

§ 8

Interoperabilität

(1) Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten sind interoperabel bereitzustellen.

(2) Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

§ 9

Geodateninfrastruktur und Geoportal

(1) Metadaten, Geodaten, Geodatendienste und Netzdienste werden für den Aufbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen als Bestandteile der nationalen Geodateninfrastruktur über ein elektronisches Netzwerk verknüpft.

(2) Der Zugang zum elektronischen Netzwerk nach Absatz 1 erfolgt durch ein Geoportal.

(3) Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

§ 10

Koordinierung

(1) Zur Unterstützung der nationalen Anlaufstelle gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2007/2/EG wird durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eine ressortübergreifende Kontaktstelle eingerichtet.

(2) Die geodatenhaltenden Stellen sind verpflichtet, der Kontaktstelle der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen im Sinne des Absatzes 1 alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Teil 4

Nutzung von Geodaten

§ 11

Allgemeine Nutzung

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich der Vorschrift des § 12 Absatz 1 und 2 öffentlich verfügbar bereitzustellen. Werden Geodaten über Darstellungsdienste bereitgestellt, kann dies in einer Form geschehen, die eine Weiterverwendung im Sinne von § 2 Nummer 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes ausschließt.

§ 12

Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste im Sinne des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 1 kann beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutende Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung haben kann.

(2) Für den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über die Dienste nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 gelten die Zugangsbeschränkungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen in Verbindung mit § 8 Absatz 1 sowie § 9 des Umweltinformationsgesetzes entsprechend.

(3) Der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten können beschränkt werden

1. gegenüber geodatenhaltenden Stellen mit Ausnahme derjenigen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen,
2. gegenüber entsprechenden Stellen der Kommunen, der Länder, des Bundes und anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft,
3. gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie
4. auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gegenüber Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

(4) Beschränkungen nach Absatz 3 können vorgenommen werden, wenn hierdurch

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
4. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
5. die Verteidigung oder
6. die internationalen Beziehungen

gefährdet werden können.

§ 13

Geldleistungen und Lizenzen

(1) Geodatenhaltende Stellen, die Geodaten nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 oder Geodatendienste nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 anbieten, können für deren Nutzung Lizenzen erteilen und Geldleistungen fordern, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Such- und Darstellungsdienste nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung, soweit die Darstellungsdienste nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen; die geodatenhaltende Stelle kann die Weiterverwendung von Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, für einen kommerziellen Zweck sowie die Möglichkeit des Ausdrucks unterbinden. Soweit dem keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, können abweichend von Satz 1 für die Nutzung von Darstellungsdiensten Geldleistungen gefordert werden, wenn die Geldleistung die Pflege der Geo-

daten und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden.

(3) Soweit für die Nutzung von Geodaten oder Geodatendiensten Geldleistungen gefordert werden, sind für deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zu nutzen. Für solche Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

(4) Geodatenhaltende Stellen eröffnen den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und zur Erfüllung ihrer aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Berichtspflichten Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten. Soweit hierfür nach Absatz 1 und Absatz 2 Lizenzen erteilt oder Geldleistungen gefordert werden, müssen sie mit dem allgemeinen Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodatendiensten zwischen geodatenhaltenden Stellen vereinbar sein. Die von Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft geforderten Geldleistungen dürfen das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen. Dabei sind die Selbstfinanzierungserfordernisse der geodatenhaltenden Stellen, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, sowie der Aufwand der Datenerhebung und der öffentliche Zweck des Datenzugangs der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft angemessen zu berücksichtigen. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, werden keine Geldleistungen gefordert.

(5) Soweit geodatenhaltende Stellen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, finden die Regelungen des Absatzes 4 auch auf diese Anwendung. Absatz 4 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für die Lizenzerteilung an und die Geldleistungsforderung von Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

(6) Die Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und ihre Nutzung werden in einer Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 14

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt,

1. Einzelheiten zur Spezifikation der den Themen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 zugeordneten Geodaten,
2. Einzelheiten zu den Geodatendiensten und Netzdiensten nach § 6,

3. Einzelheiten zu den Metadaten nach § 7,
4. Einzelheiten zur interoperablen Bereitstellung nach § 8 und zum Geodatenportal nach § 9,
5. Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und ihre Nutzung nach § 13

durch Rechtsverordnungen zu regeln. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 dienen der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8, Artikel 16, Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie 2007/2/EG, soweit diese den Anwendungsbereich dieses Gesetzes betreffen.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 24. November 2009

Der Senat

Gesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Bremen und Novellierung weiterer Rechtsnormen

Vom 24. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung der Bremischen Datenschutzauditverordnung

In § 1 Absatz 3 Satz 3 der Bremischen Datenschutzauditverordnung vom 5. Oktober 2004 (Brem.GBl. S. 515 – 206-a-2) werden die Worte „im Bund oder einem anderen Land“ durch die Worte „im Bund, in einem anderen Land, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 476), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Über einen Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 31, auf Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung nach § 35 sowie einer Zulassung als Weiterbildungsstätte nach § 36 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden; anderenfalls gilt die Anerkennung, die Befugnis oder die Zulassung als erteilt.“

2. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„ § 48a

Verwaltungsverfahren nach den §§ 33 und 35 können über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

3. In § 49 Absatz 4 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„ § 48 Absatz 4 und § 48a finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen

§ 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 225 – 223-h-3) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Über einen Antrag auf Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; anderenfalls gilt die Anerkennung als erteilt.

(6) Das Verfahren auf Anerkennung als Weiterbildungsstätte kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

§ 112 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 – 221-a-1) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „erkennt“ und das Wort „anerkennen“ durch das Wort „an“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung: „diese wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt“.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „erteilt“ ersetzt und das Wort „erteilen“ entfernt.
4. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ entfernt.

b) In Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „erteilt“ ersetzt und das Wort „erteilen“ entfernt.

5. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Alle Verleihungen, Genehmigungen und Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Antragstellung und der Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise. Die Entscheidung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft erfolgt binnen drei Monaten nach Vorliegen aller Unterlagen und Nachweise nach Satz 1.“

6. Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden Absätze 6, 7 und 8.

Artikel 5**Änderung des Weiterbildungsgesetzes**

Das Weiterbildungsgesetz vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127, 243), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine juristische Person oder eine rechtlich un- selbstständige Einrichtung sind“.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „wenn“ wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. sie juristische Personen mit Sitz im Lande Bremen sind oder als rechtlich un- selbstständige Einrichtungen ihren Tätigkeitsbereich überwiegend im Lande Bremen haben;“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Num- mern 2 bis 6.

Artikel 6**Änderung des Privatschulgesetzes**

Dem § 14 Absatz 1 des Privatschulgesetzes vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Brem.GBl. S. 573), wird folgender Satz angefügt:

„Das Anzeigeverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Ver- waltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

Artikel 7**Änderung des Bremischen Architektengesetzes**

Das Bremische Architektengesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 – 714-b-1), geändert durch das Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Klammer „(ABl. EG Nr. L 255 S. 22)“ ein Komma und die Angabe „,“ geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141),“ eingefügt.

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 ein- gefügt:

„Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Ver- fahren nicht innerhalb der nach Satz 2 maßgeb- lichen Frist entschieden worden ist. Das Eintra- gungsverfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Ver- waltungsverfahrensgesetzes abgewickelt wer- den.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 5 bis 7.

3. § 8 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 1 kann gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.“

4. In § 12 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 158c Abs. 2“ durch die Angabe „§ 117 Absatz 2“ ersetzt.

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei In-Kraft- Treten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „am 30. Oktober 2007“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „beim In-Kraft- Treten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „am 30. Oktober 2007“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Bremischen Bodenschutzgesetzes**

In § 15 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Boden- schutzgesetzes vom 27. August 2002, (Brem.GBl. S. 385 – 2129-g-1) wird das Wort „Vergleichbare“ durch die Worte „Anerkennung oder“ ersetzt.

Artikel 9**Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten**

Die Verordnung über Sachverständige für Boden- schutz und Altlasten vom 13. März 2003 (Brem.GBl. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für einen Antrag einer Bürgerin oder eines Bürgers der Europäischen Gemeinschaft oder ei- nes anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die oder der keinen Geschäftssitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, ist die Kam- mer zuständig, in deren Bezirk die antragstellende Person vornehmlich eine Tätigkeit anstrebt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt, be- stimmt sich die örtlich zuständige Kammer nach dem Sitz der einheitlichen Stelle.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Soweit ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfül- lung einer Anforderung erforderlich ist, werden alle Dokumente eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertrags- staates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn für dasselbe Sachgebiet bereits ein entsprechender Antrag bei einer anderen deutschen Behörde oder einer für die Anerkennung zuständigen Stelle anhängig ist.

(4) Das Verfahren kann auf Wunsch der antrag- stellenden Person über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsver- fahrensgesetzes abgewickelt werden.

(5) Der Antrag ist unverzüglich zu bearbeiten. Das Anerkennungsverfahren ist innerhalb von 18 Mona- ten abzuschließen. Wird der Antrag nicht innerhalb

dieser Frist beschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt. Im Einzelfall kann mit der antragstellenden Person eine kürzere Frist vereinbart werden.“

3. Nach § 5 wird ein neuer § 5a eingefügt.

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5a

Bewertung der Sachkunde“

- b) Der bisherige § 5 Absatz 2 bis 5 wird § 5a Absatz 1 bis 4.

4. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für das Verfahren gilt im Übrigen § 5 Absatz 2 bis 6 entsprechend. Die Frist nach § 5 Absatz 5 Satz 2 beträgt acht Monate.“

Artikel 10

Änderung des Bremischen Fischereigesetzes

In § 34 Absatz 4 des Bremischen Fischereigesetzes vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309 – 793-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437), werden nach den Worten „Bundesrepublik Deutschland“ die Worte „und der Europäischen Union“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes

Das Bremische Gaststättengesetz vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gaststätten-gewerbe in einem anderen Bundesland ausübt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und über die erforderliche Erlaubnis verfügt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Text wird die Bezeichnung „(1)“ vorangestellt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.“

3. Nach § 9 Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Über einen Antrag auf Erlaubnis ist innerhalb einer Frist von vier Monaten zu entscheiden. Ist die Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, gilt die Erlaubnis als erteilt.

(4) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(5) Soweit in diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Zuverlässigkeit einer Person zu prüfen ist, sind als Nachweis für die Zuverlässigkeit von Gaststätten-

betreibern aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Unterlagen als ausreichend anzuerkennen, die im Herkunftsstaat ausgestellt wurden und die belegen, dass die Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Person erfüllt werden. Dabei kann verlangt werden, dass die Unterlagen in beglaubigter Kopie und in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Werden im Herkunftsstaat solche Unterlagen nicht ausgestellt, so können sie durch eidesstattliche Erklärung des Gaststättenbetreibers oder nach dem Recht des Herkunftsstaates vergleichbare Handlungen ersetzt werden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Zahl „10“, das nachfolgende Komma, die Zahl „11“, das nachfolgende Komma und die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden nach der Zahl „12“ ein Komma und die Zahl „13“, ein Komma und die Zahl „14“ eingefügt.

5. In § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort „sichergestellt“ durch das Wort „sicherstellt“ ersetzt.

- b) In Nummer 7 werden vor der Bezeichnung „Nr. 1“ die Bezeichnung „Absatz 1“, vor der Bezeichnung „Nr. 3“ die Bezeichnung „Absatz 1“ und vor der Bezeichnung „Nr. 4“ die Bezeichnung „Absatz 1“ eingefügt;

- c) In Nummer 8 werden vor der Bezeichnung „Nr. 2“ die Bezeichnung „Absatz 1“ und vor der Bezeichnung „Nr. 5“ die Bezeichnung „Absatz 1“ eingefügt, sowie das Wort „übermäßigen“ durch das Wort „übermäßigem“ ersetzt.

- d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. entgegen einem Verbot nach § 4 Absatz 2 alkoholische Getränke verabreicht;“

- e) Die bisherigen Nummern 8 bis 13 werden die Nummern 9 bis 14.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Gastwirt“ durch das Wort „Gaststättenbetreiber“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Gastwirt“ durch das Wort „Gaststättenbetreiber“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes

Das Bremische Hafensicherheitsgesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 307) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 13 Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr“ gestrichen.

2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „eine anerkannte Stelle der Gefahrenabwehr mit der Erstellung“ werden durch die Worte „einen Dritten mit der Ausarbeitung oder Fortschreibung“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Vor dem Beginn der Auftragsausführung teilt der Betreiber der Hafenanlage der zuständigen Behörde mit, wer den Auftrag erhalten hat und welche Personen der Dritte zur Ausarbeitung oder Fortschreibung des Plans einsetzen wird.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „muss die Anforderungen von Abschnitt A/18.1 des International Ship and Port Facility Security Code erfüllen“ durch die Worte „in der Hafenanlage muss über Fachkenntnisse verfügen und eine Ausbildung erhalten haben“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung gemäß Absatz 1 hat die Vermittlung der unter Abschnitt B/18.1 des International Ship and Port Facility Security Code genannten Kenntnisse zum Inhalt. Der Senat wird ermächtigt, Qualität, Umfang und Inhalt der Ausbildung sowie die erforderliche Qualifikation des Lehrkörpers durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausbildung gemäß Absatz 1 gilt nur dann als absolviert, wenn der zuständigen Behörde die Person des Teilnehmers und die ausbildende Einrichtung spätestens eine Woche vor Beginn des Lehrgangs mitgeteilt wird, die Behörde eine Anerkennung innerhalb einer Woche nach der Mitteilung nicht verweigert hat und dem Teilnehmer nach Ende des Lehrgangs ein Zeugnis über seine Teilnahme ausgestellt wird. Die Ausbildung gemäß Absatz 1 gilt auch dann als absolviert, wenn die Person die Anforderungen eines anderen Bundeslandes an einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage erfüllt hat und die Person in diesem Bundesland als Beauftragter zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage tätig war.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde ist befugt, die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 durch die ausbildende Stelle zu überprüfen. Sie nimmt hierzu Einsicht in die Lehrpläne, Schulungsunterlagen und die Belege über die Qualifikation der Lehrkräfte. Sie ist befugt, jederzeit und unentgeltlich an Ausbildungseinheiten teilzunehmen. Der Senat wird ermächtigt, das Prüfungsverfahren durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.

(5) Kommt die zuständige Behörde zu der Überzeugung, dass eine ausbildende Stelle den Anforderungen nach Absatz 2 nicht genügt, so kann sie die Anerkennung von Lehrgängen durch diese ausbildende Stelle solange verweigern, bis die ausbildende Stelle nachgewiesen hat, künftig den Anforderungen nach Absatz 2

zu genügen. Die Entscheidung über die künftige Verweigerung der Anerkennung wird der ausbildenden Stelle durch Verwaltungsakt mitgeteilt. Die zuständige Behörde verweigert die Anerkennung eines Lehrgangs, sobald und solange der ausbildenden Stelle in einem anderen Bundesland die Anerkennung ihrer Lehrgänge oder Teilnahmebescheinigungen verweigert wird oder der ausbildenden Stelle die Ausbildung von Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage in einem anderen Bundesland untersagt ist.“

4. § 13 wird aufgehoben

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Personen, die damit betraut sind, einen Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten oder fortzuschreiben;“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Überprüfung, die“ werden durch die Worte „Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der“ ersetzt,

bbb) Das Wort „begründet“ wird ersetzt durch die Worte „des Betroffenen verbleiben“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ die Worte „, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben,“ eingefügt.

6. § 24 Satz 1 wird die folgt geändert:

a) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a) entgegen § 11 Absatz 3 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;“

b) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 16 Abs. 5 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 16 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

bb) Die Worte „oder als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr einsetzt“ werden durch die Worte „einsetzt oder mit der Ausarbeitung oder Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr betraut“ ersetzt.

cc) Die Angabe „§ 16 Abs. 5 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 16 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Bremen, den 24. November 2009

Der Senat

